

Steuer-Hinweise für die kapitalbildende Lebens-Versicherung

Mit diesen Hinweisen geben wir Ihnen einen Überblick über die derzeit für Ihren Vertrag geltenden steuerlichen Bestimmungen.

1 Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen, damit Ihre Versicherung steuerlich begünstigt ist?

Ihre Versicherung ist nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG steuerlich begünstigt, wenn Folgendes erfüllt ist.

- Die Versicherungs-Leistung wird nach einer Vertragslaufzeit von zwölf Jahren ausgezahlt.
- Der steuerpflichtige Leistungs-Empfänger hat bei Auszahlung das 62. Lebensjahr vollendet.

Die Erhöhungen durch eine vereinbarte Dynamik von steuerlich begünstigten Versicherungen sind ebenfalls steuerlich begünstigt.

2 Welche steuerlichen Regelungen gelten?

Beiträge

- Die Beiträge sind steuerlich nicht begünstigt und sind daher bei der Einkommensteuer nicht abzugsfähig.
- Die Beiträge sind von der Versicherungs-Steuer befreit.

Leistungen

- Die gesamte Todesfalleistung bei Ableben der versicherten Person ist einkommensteuerfrei.
- Bei steuerlich begünstigten Versicherungen ist im Erlebensfall oder bei Kündigung des Vertrags die Hälfte der erwirtschafteten Erträge steuerpflichtig. Diese erwirtschafteten Erträge sind der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungs-Leistung und der Summe der darauf entrichteten Beiträge. Sie müssen als Einkünfte aus Kapitalvermögen angesetzt werden. Diese Einkünfte unterliegen der individuellen Einkommensteuerpflicht. Wir müssen bei Auszahlung einer Versicherungs-Leistung die Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag auf den gesamten Unterschiedsbetrag einbehalten. Wir führen sie an das Finanzamt ab. Das Finanzamt rechnet die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die individuelle Belastung des Steuerpflichtigen durch die Einkommensteuer an. Die Besteuerung nur der Hälfte der erwirtschafteten Erträge muss vom Steuerpflichtigen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt werden.
- Sind die unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für eine steuerliche Begünstigung nicht erfüllt, sind die gesamten erwirtschafteten Erträge steuerpflichtig. Sie müssen als Einkünfte aus Kapitalvermögen angesetzt werden. Hierauf wird Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag erhoben. Wir müssen diese bei Auszahlung einer Versicherungs-Leistung einbehalten. Wir führen sie an unser Finanzamt ab. Mit dieser Abführung gilt für diesen Vertrag Ihre Steuerschuld aus den Einkünften aus Kapitalvermögen als abgegolten. Sie können jedoch bei dem für Sie zuständigen Finanzamt eine Wahlveranlagung zu Ihrem individuellen Steuersatz beantragen.

Wenn der steuerpflichtige Leistungs-Empfänger einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, ist zusätzlich noch Kirchensteuer zu zahlen. Wir müssen diese einbehalten und abführen. Hierfür gilt seit dem 01.01.2015 ein gesetzlich vorgeschriebenes automatisches Kirchensteuerabzugsverfahren. Bevor wir die Leistung

auszahlen, müssen wir abfragen, welcher Religionszugehörigkeit Sie angehören. Dies geschieht beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Diese Abfrage heißt „Anlassabfrage“. Wenn der steuerpflichtige Leistungs-Empfänger die Übermittlung seiner Religionszugehörigkeit an uns nicht möchte, kann er beim Bundeszentralamt für Steuern widersprechen. Hierzu muss er den amtlich vorgeschriebenen Vordruck verwenden. Diese „Erklärung zum Sperrvermerk“ ist an das Bundeszentralamt für Steuern zu senden. Der Vordruck ist unter dem Suchbegriff „Kirchensteuer“ auf der Internetseite www.formulare-bfinv.de zu finden. Damit diese Erklärung wirksam wird, muss sie rechtzeitig beim Bundeszentralamt für Steuern eingehen. Rechtzeitig bedeutet, dass sie dort spätestens zwei Monate vor unserer Abfrage vorliegt.

Wenn der maßgebliche Sparer-Pauschbetrag noch nicht ausgeschöpft ist, können Sie uns einen Freistellungsauftrag senden. Damit können Sie den steuerlichen Abzug vermeiden oder verringern. Die Freistellung der Kapitalerträge erfolgt nach Eingang im Umfang des Freistellungsauftrags.

Wenn Sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, können Sie uns auch eine Nichtveranlagungsbescheinigung schicken. Wir nehmen dann keinen steuerlichen Abzug vor.

3 Was ist bei einer entgeltlichen Veräußerung von Versicherungs-Ansprüchen zu beachten?

Gewinne aus der Veräußerung von Ansprüchen aus einer kapitalbildenden Lebens-Versicherung sind vom Veräußerer zu versteuern. Der Veräußerer muss den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Auf Verlangen erteilen wir eine Bescheinigung über die Höhe der entrichteten Beiträge zum Zeitpunkt der Veräußerung. Wir müssen die Veräußerung dem Wohnsitz-Finanzamt des Veräußerers anzeigen.

4 Welche steuerlichen Regelungen gelten bei Übertragung von Ansprüchen aus Ihrer Versicherung?

In der Regel sind Sie als Versicherungs-Nehmer der wirtschaftliche Eigentümer der Leistung aus der Versicherung und somit der Steuerpflichtige. Bestimmen Sie einen Anderen zum wirtschaftlichen Eigentümer? So wird dieser der Steuerpflichtige. Erbringen wir aus der Versicherung an diese Person eine steuerpflichtige Leistung, müssen wir dem Finanzamt den Leistungs-Empfänger melden.

Bei einer unentgeltlichen Übertragung von Leistungs-Ansprüchen (z.B. Schenkungen) entstehen keine steuerpflichtigen Veräußerungsgewinne.

5 Was gilt für die Erbschaftsteuer?

Ansprüche und Leistungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie durch eine Schenkung oder Tod des Versicherungs-Nehmers erworben werden. Ein Erwerb von Todes wegen kann z. B. durch ein Bezugsrecht oder als Teil des Nachlasses erfolgen. Erhält der Versicherungs-Nehmer die Versicherungs-Leistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

6 Hinweis

Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit.

Vertragsänderungen oder Veräußerungen von Versicherungs-Ansprüchen führen evtl. zu steuerschädlichen Folgen.

Die Steuer-Hinweise können eine steuerliche Beratung nicht ersetzen. Fragen Sie daher bei Bedarf Ihren Steuerberater.